

seine Gerichtsbestellungen annimmt und es den einzelnen Gerichtsinhabern nun überlassen bleiben muß: ob und welche Stellung er ihm bei seinen Gerichten überlassen will. Man würde weiter gehn, als der gegenwärtige Zweck erheischt, und ich finde die Bemerkung des Herrn v. Carlowitz ganz richtig, daß man jetzt nichts Neues anordnen möge, da die Criminalproceßordnung sobald vorzulegen sein wird. Zweifel müssen gelöst werden und werden noch weiter gelöst werden; aber eine Abänderung des Generale vom Jahr 1783 möchte ich nicht vorschreiben.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde sonach den Herrn v. Carlowitz zu fragen haben, ob das, was er sprach, in Form eines Antrags berücksichtigt werden solle.

v. Carlowitz: Es handelt sich nur von einem Interimisticum, daher will ich von einem Antrage absehen.

Secretair Ritterstädt: Ich muß mir doch einige Worte gegen die Aeußerung des Königl. Commissar erlauben. Nach der Fassung würde es scheinen, als ob bei beiden Arten von Gerichten, den königlichen sowohl als den Patrimonialgerichten, Actuare mit dem Richtereide fungiren müssen; der Unterschied aber ist der, daß ein Actuar bei einem Patrimonialgericht den Richtereid nicht auf sich zu haben braucht.

Königl. Commissar D. Groß: Nicht nothwendig wird es sein, den Actuar mit dem Richtereide zu belegen; allein wenn diese Verpflichtung bei dem Actuar stattfindet, so wird es zur Besetzung der Gerichtsbank ausreichen, wenn nur drei Schöppen zugegen sind.

Bürgermeister Wehner: Aus den Verhandlungen über diese Angelegenheit ist abzunehmen, daß es höchst schwierig ist, vom Alten abzugehen und, ohne Zeit zur gehörigen Prüfung zu haben, etwas Neues hervorzurufen. Im Decrete ist bloß ein Zweifel gehoben worden, der jetzt bloß bei dem Verfahren der Patrimonialgerichte erhoben werden konnte. Practisch ist es also gehalten worden, wie im Decrete angeführt worden ist. War der Gerichtshalter nicht zugegen, und nur der Actuar ohne Richtereid, so hat dieser die Sache besorgt, wenn nur drei Schöppen gegenwärtig waren. Ich glaube aber, es ist rathfamer, es jetzt dabei zu lassen, bis die neue Criminalproceßordnung vorliegen wird. Das ist ein Zeitraum von ungefähr 2 Jahren; denn bei der nächsten Ständeversammlung wird, wie wir nicht bezweifeln, die Criminalgerichtsordnung erscheinen, und bis dahin kann es ohne Nachtheil recht wohl bei dem verbleiben, was die Regierung vorgeschlagen hat.

Staatsminister von Könnerik: Ich bin selbst der Ansicht gewesen, nicht viel Neues zu geben, und in diesem Sinne habe ich mich vorhin gegen einen anderen Antrag ausgesprochen; ich möchte aber doch den Antrag nicht für ganz überflüssig halten. Da nämlich die Actuare nunmehr mit dem Richtereide belegt sind, so kann allerdings der Zweifel entstehen, ob der Landrichter annoch dabei sein müsse oder nicht.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nunmehr den Herrn v. Zedtwitz fragen, ob er seinem Antrage noch inhärirt. Ich glau-

be, es hat sich derselbe mit dem Antrage des Königl. Commissars vereinigt.

v. Zedtwitz: Ich habe geglaubt, daß die Fassung des Königl. Commissars von den Kammermitgliedern bereits genehmigt worden sei, und bin damit vollkommen einverstanden gewesen.

Präsident v. Gersdorf: So würde ich demnach den Herrn Commissar ersuchen, seinen Antrag nochmals auszusprechen.

Königl. Comm. D. Groß: Die von mir beantragte Fassung ging dahin: „die Vorschrift des §. 1. des Generale vom Jahr 1783 ist dahin abzuändern, daß, sowohl bei den Aemtern und Königl. Gerichten, als bei den Patrimonialgerichten auf dem Lande, die Gerichtsbank für ausreichend besetzt gehalten werden soll, wenn außer dem mit dem Richtereide belegten Actuar oder Viceactuar drei Gerichtsbeisitzer gegenwärtig sind.“

Referent D. Schilling: Zu dieser Fassung würde ich mir noch, um allen Zweifeln zu begegnen, den Zusatz erlauben: „wogegen es in dem Falle, wenn der Actuar nicht mit dem Richtereide belegt ist, bei der Verordnung vom Jahr 1838 sein Bewenden hat.“

Königl. Comm. D. Groß: Ich bin damit ganz einverstanden.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun die Frage an die Kammer richten: Ob sie den vom Referenten amendirten Antrag des Königl. Commissars anzunehmen gemeint sei? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Gersdorf: Es scheint, daß Niemand mehr sich zu erheben wünscht, um über diesen Gegenstand zu sprechen. Es würde sich dann mit Einer Frage abthun lassen: Ob die Kammer gemeint ist, dem Deputations-Gutachten unter dem so eben angenommenen Amendement beizutreten? — Wenn man mit dieser Fragstellung einverstanden ist, so bitte ich, durch Sitzenbleiben oder Aufstehen auf das Deputations-Gutachten zu antworten. — Es wird einstimmig dem Deputations-Gutachten beigetreten.

Dasselbe geschieht bei der darauf folgenden Abstimmung durch Namensaufruf über die vorliegende Verordnung im Ganzen. —

Präsident v. Gersdorf: Nach der Tagesordnung würde nun der mündliche Vortrag der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret, die Landtagsordnung betreffend, folgen. Ich ersuche den Referent, diesfallsigen Vortrag zu halten.

Dieses Decret lautet:

In Hinsicht auf dasjenige, was den getreuen Ständen durch die Decrete vom 16. Juni 1834 u. 13. Nov. 1836 zu erkennen gegeben und von denselben in der Schrift vom 12. Januar 1837 geäußert worden ist, wird der unterm 27. Januar 1833 ihnen mitgetheilte Entwurf zur Landtagsordnung, unter den bereits genehmigten oder nach Befinden noch festzusetzenden Modificationen, auch bei jegigem Landtage zur Richtschnur wiederum zu dienen haben. Indem Se. Königliche Majestät hiervon und zugleich von Allerhöchster Absicht, auch für diesen Landtag den Präsidenten beider Kammern als Entschädigung für den mit ihren Stellen verbundenen außerordentlichen